

An:
Landratsamt Wartburgkreis
- Gesundheitsamt –
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
E-Mail: corona@wartburgkreis.de

**Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung
gemäß § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Juni 2020**

1. Verantwortliche Person:

(Name, Anschrift und Kontaktdaten)

Telefon/ Handy: _____

E-Mail: _____

2. Zeitpunkt der Veranstaltung:

(Datum und zeitlicher Rahmen)

3. Ort der Veranstaltung:

(genaue Bezeichnung zzgl. Ort, Straße und Hausnummer)

in einem geschlossenen
Raum oder Zelt

in einem Zelt

unter freiem Himmel

Raumgröße:

Fläche des Zelts:

Fläche genutzter

Grundstücksbereich:

_____ m²

_____ m²

_____ m²

4. Art der Veranstaltung:

4.1 Musikdarbietung (zutreffendes bitte ankreuzen)

- mit Live Musik Möglichkeit zum Tanz
 mit sonstiger Musik es wird gesungen

4.2 Angebot Speisen/ Getränke (zutreffendes bitte ankreuzen)

- alkoholische Getränke Angebot von Getränke aus der Zapfanlage
 Mehrweggeschirr wird genutzt heißes Wasser ist vorhanden
 Handwaschbecken und Seife sind vorhanden

5. Zu erwartende Personenzahl:

(Gäste, Besucher, Personal, Mitwirkende)

Besucher/Gäste: _____

Mitwirkende (Personal, Veranstalter, Ordner,
Band, sonst. Mitwirkende): _____

5.1 Teilnehmer mit überregionaler Herkunft: ja nein

5.2 wenn ja, Angabe der Wohnorte der Teilnehmer (soweit außerhalb des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach):

5.3 Teilnehmer über 65 Jahren ja nein

6. Bei Einreichen dieses Antrages ist zwingend ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 der o.g. Rechtsverordnung beizulegen. Das Infektionsschutzkonzept ist unter Berücksichtigung und Benennung nachfolgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter**, insbesondere durch das Anbringen von **Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- die **Kontakt Daten des Veranstalters** bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße** in Gebäuden,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel, **inklusive Lageplan mit Legende**
- Angaben zur **raumluftechnischen Ausstattung**,
- Maßnahmen zur angemessenen **Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen **Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung,
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
 - Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
 - Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
 - aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos müssen zusätzlich eine **Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen** berücksichtigen.

7. Der Veranstalter ist außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die **Dauer von vier Wochen** aufzubewahren,
- vor **unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten** und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen** oder zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

Ort, Datum

Unterschrift